

99013011088001, 99013011088001

Antrag auf Herausgabe des Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren)

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/209119103/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013011088001, 99013011088001
Leistungsbezeichnung I	Antrag auf Herausgabe des Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren)
Leistungsbezeichnung II	Antrag auf Herausgabe des Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kind, Vollstreckung, Eltern, Klärung, Scheidung, Streit, Trennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Anordnung (088)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Vorschriften für Fälle der grenzüberschreitenden Kindesentführung durch einen Elternteil
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1632.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG000500000 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_151.html
Teaser	Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil vorenthält.
Volltext	Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil vorenthält. Dieses Recht kann vor dem Familiengericht geltend gemacht werden. Sofern ein Eilbedürfnis vorliegt, kann dies im Verfahren der einstweiligen Anordnung erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung der behaupteten Tatsachen dienen, z. B. eine eidesstattliche Versicherung
Voraussetzungen	• Antragsberechtigte sind Personen, die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das Kind sind.
Kosten	• Gerichtskosten • ggf. Kosten für die beauftragte Rechtsanwältin oder den beauftragten Rechtsanwalt
Verfahrensablauf	Den Antrag auf einstweilige Anordnung zur Herausgabe des Kindes stellen Sie beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht. • Den Antrag müssen Sie begründen und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft

Modul

Sachverhalt

machen, z. B. durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über die behaupteten Tatsachen.

- Es steht zunächst im Ermessen des Amtsgerichts, hier: des Familiengerichts, ob es über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach vorheriger mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ohne eine mündliche Verhandlung entscheidet. In den meisten Fällen erhält die Gegenseite vor einer Entscheidung auch Gelegenheit zur Äußerung.

- Das Gericht muss die Eltern und das Jugendamt hören und in den meisten Fällen auch das Kind. Von dieser Anhörung kann nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden. Dies dient nicht nur dem Recht der Betroffenen, sondern ermöglicht es dem Gericht, sich einen persönlichen Eindruck von den Beteiligten zu verschaffen.

- Ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen, kann regelmäßig anschließend beantragt werden, auf Grund einer mündlichen Verhandlung vor dem Familiengericht erneut zu entscheiden.

- Kommt der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin der Aufforderung nicht nach, kann das Gericht Zwangsmaßnahmen zur Herausgabe des Kindes an den zuständigen Gerichtsvollzieher anordnen. Das kann bis zur Wohnungsdurchsuchung und zur Zuhilfenahme der Polizei führen.

Bearbeitungsdauer

\\- vom Einzelfall abhängig Hinweis: Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden als Eilverfahren vor Gericht beschleunigt behandelt.

Frist

Keine

weiterführende Informationen

<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Kindesherausgabe%20einstweilige%20Anordnung%20beantragen%20Eilverfahren-6000150-leistung-0#sp-js-textContent-title>

Hinweise

Rechtsbehelf

- Beschwerde binnen zwei Wochen gemäß §§ 57 S. 2 Nr. 2, 58 ff. FamFG, wenn über einen Eilantrag auf Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil

Modul	Sachverhalt
	aufgrund mündlicher Erörterung entschieden wurde
Kurztext	• Antrag auf Herausgabe des Kindes Anordnung einstweilig • Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil vorenthält • Antragstellung durch einen Elternteil • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Zuständige Stelle	Über den Antrag auf Herausgabe des Kindes entscheidet das Familiengericht bei dem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht.
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Application for surrender of the child by way of interim relief (summary proceedings), Antrag auf Herausgabe des Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren)